

## Grundstücksentwässerung

Unter **Grundstücksentwässerung** wird die Ableitung des auf dem Grundstück und den darauf befindlichen Bauten anfallenden Schmutz- und Regenwassers (Abwasser) in die öffentliche Kanalisation verstanden. In der Verbandsgemeinde Lingenfeld erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser überwiegend durch eine Mischwasserkanalisation. Nach der Novellierung des Landeswassergesetzes soll die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt (sogenanntes Trennsystem) erfolgen. Deshalb sollte insbesondere auch im Mischsystem bei Neubauten grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Schmutz- und Niederschlagswasser auch bis zum Revisionsschacht, und wenn vorhanden in das Niederschlags- oder Schmutzwassersystem getrennt entsorgt werden (*siehe Abb. 1*).

Zur sicheren Ableitung des Abwassers sind bebaute Grundstücke in der Verbandsgemeinde Lingenfeld laut der allgemeinen Entwässerungssatzung prinzipiell an eine vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Kanäle auf dem Grundstück, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen (§ 11).

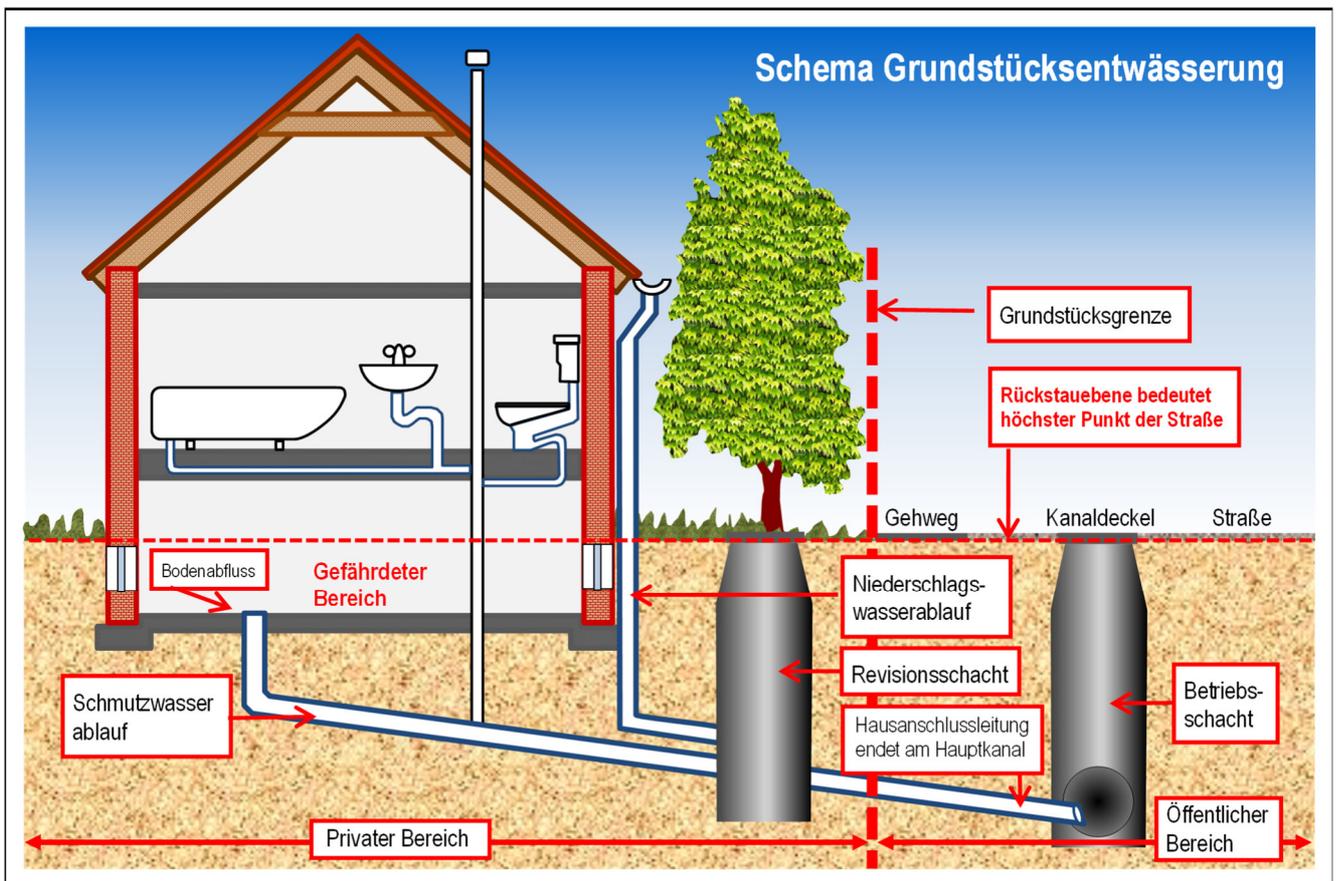


Abb. 1 - Entwässerung ohne Rückstausicherung

Während die im öffentl. Straßenraum liegenden Kanäle als **öffentl. Abwasseranlagen** von den Verbandsgemeindewerken gebaut und gewartet werden, ist die **Grundstücksentwässerungsanlage** (alle bebauten und befestigten am öffentl. Kanal angeschlossenen Flächen) vom Eigentümer zu warten, reinigen und notfalls zu erneuern. Bei Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude und/oder befestigten angeschlossenen Flächen (Entwässerungsanlage), ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze ein Revisionschacht (Kontrollschacht) auf eigenem Grundstück zu errichten (*siehe Abb. 1*).

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird der Kanalananschluss in der Verbandsgemeinde Lingenfeld üblicherweise über sogenannte **Freispiegelleitungen** im freien Gefälle durchgeführt. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit den Verbandsgemeindewerken sind auch Grundstücksentwässerungen über Hebeanlagen möglich. Für **Hebeanlagen** (siehe Abb. 2) gilt, dass die zur Grundstücksentwässerung erforderliche Pumpstation und die Anschlussdruckleitung zum öffentlichen Übergabeschacht bzw. zur öffentlichen Leitung als Eigentum des Grundstücksbesitzers angesehen und von diesem zu erstellen, zu reinigen und ggf. zu erneuern ist. Die Pumpstation ist daher grundsätzlich auf dem Privatgrundstück anzuordnen.

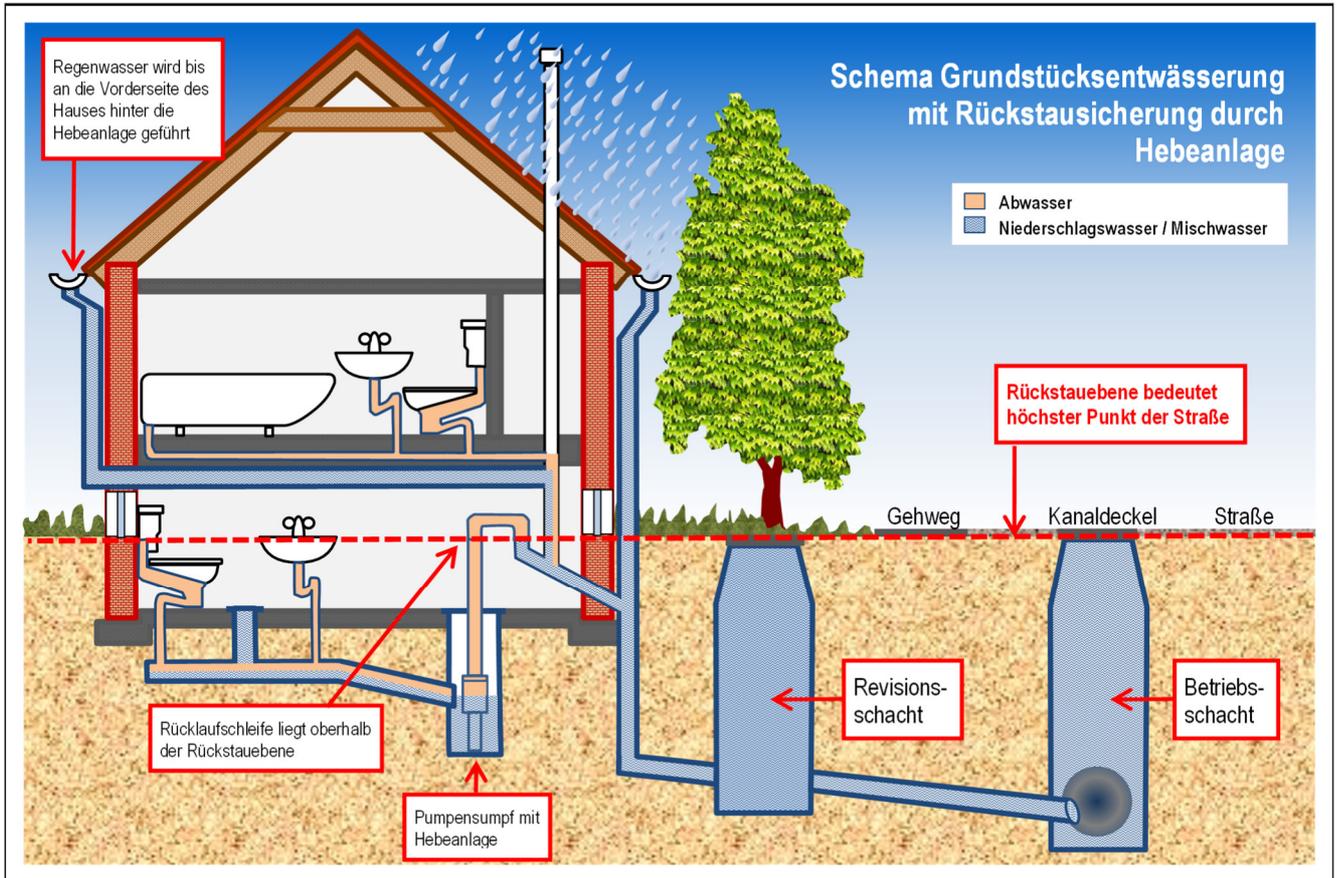


Abb. 2 - Entwässerung mit Rückstausicherung durch Hebeanlage

**Hebeanlagen sollten nur dann zum Einsatz kommen**, wenn Entwässerungseinrichtungen (sanitäre Einrichtungen wie WC, Waschbecken, Wanne, Dusche) **unterhalb der Rückstauenebene** liegen.

Vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss ein **Entwässerungsantrag** gestellt werden. Dieser wird üblicherweise vom Architekt als Bestandteil des Baugesuches erstellt und ist bei den Verbandsgemeindewerken einzureichen. Die Abnahme durch die Verbandsgemeindewerke ist schriftlich zu beantragen.

Die Antragsformulare „**Entwässerungsantrag**“ und „**Abnahme der Grundstücksentwässerung**“ finden Sie im Internet unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) in der Rubrik **Verbandsgemeinde Werke - Formulare und Anträge**.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Verbandsgemeinde Werken:

Telefon: 06344 509-0 | E-Mail: [vgwerke@werke-lingenfeld.de](mailto:vgwerke@werke-lingenfeld.de)